



---

## Kurzinformation

### Zwangswise Durchführung von PCR-Tests vor Abschiebungen – Zulässigkeit und Rechtsgrundlage

---

Ein PCR-Test bzw. Covid-19-Test kann **auch zwangswise** durchgeführt werden, um die Durchführung einer Abschiebung zu ermöglichen, wenn ohne negatives Testergebnis keine Einreise in das Zielland möglich ist. Rechtsgrundlage dafür ist **§ 82 Abs. 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**.

Danach kann angeordnet werden, dass eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit durchgeführt wird. Satz 2 ermächtigt zu deren zwangsweiser Durchsetzung.

PCR-Tests sind medizinische Untersuchungen durch medizinisch geschultes Personal oder Ärzte. Diese ärztliche Untersuchung dient der **Feststellung der Reisefähigkeit**. Diese umfasst nicht nur Gefahren für die Gesundheit und das Leben des Abzuschiebenden, sondern auch mögliche von seinem gesundheitlichen Zustand ausgehende **erhebliche Gefahren für Dritte**.<sup>1</sup>

Eine solche Maßnahme ist auch nicht ermessensfehlerhaft.<sup>2</sup> Sie ist **geeignet**, das legitime Ziel, den Ausreisepflichtigen abzuschieben, zu erreichen, indem sie die **Einreisevoraussetzung erfüllt**, ein negatives PCR-Testergebnis vorzulegen. Sie ist **erforderlich**, um eine mögliche Erkrankung und daraus folgende Ansteckungsgefahr für Mitreisende auszuschließen. Eine **vierzehntägige Quarantäne** stellt wegen der relativ langen Freiheitsentziehung **kein milderes Mittel** dar. Schließlich ist sie auch **verhältnismäßig**, denn der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 1 GG ist mit Blick auf die potentiellen Gesundheitsgefahren für Dritte und das Interesse an der Beendigung des Aufenthalts gerechtfertigt. Die Probenentnahme ist zwar unangenehm, jedoch nur von kurzer Dauer und ohne Folgeschäden.

Leistet der Abzuschiebende der Durchführung nicht freiwillig Folge, so ist die Entnahme eines Abstrichs aus dem Nasenraum unter **Anwendung unmittelbaren Zwangs** durch Dienstkräfte der Polizei in Form von Festhalten und ggf. Fesseln nicht unverhältnismäßig.<sup>3</sup>

\*\*\*

---

1 VG Gelsenkirchen Beschl. v. 4.11.2020 – 11 L 1494/20 Rn. 9.

2 VG Schleswig Beschl. v. 16.12.2020 – 1 B 168/20 Rn. 12.

3 VG Berlin Beschl. v. 24.11.2020 – 11 L 408/20 Rn. 18.